

Beitragsordnung Blueswerk Norderstedt e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Blueswerk Norderstedt e.V. beschließt die Gründungsversammlung am 03.02.2017 folgende Beitragsordnung:

1. Grundsatz

Die Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben gemäß den satzungsgemäßen Zielen zu gewährleisten.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a. Der Regeljahresbeitrag beträgt 72.- Euro.
- b. Der Jahresbeitrag für Paare inkl. Kinder unter 18 Jahre beträgt 120.-
- c. Der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt 30.- Euro. (Wird auf Antrag vom Vorstand festgestellt)
- d. Der Förderbeitrag für natürliche oder juristische Personen beträgt 250.- € im Jahr. Er enthält zwei Freikarten für alle Veranstaltungen.
- e. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag aussetzen.

3. Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres (= Wirtschaftsjahr) per Überweisung oder (bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds) durch Lastschrifteinzug vom Konto des Mitglieds zu bezahlen.

4. Mitgliedsbeitrag im Gründungsjahr des Vereins / im Jahr des Beitritts

Im Gründungsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den Kalendermonaten bis zum Beginn des ersten Geschäftsjahres am darauf folgenden 1. Januar erhoben und im Monat nach der Gründung bezahlt oder eingezogen. Bei Eintritt eines Mitglieds im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den Kalendermonaten bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres bezahlt oder eingezogen.

5. In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Im Gründungsjahr des Vereins tritt die Beitragssatzung mit Beschluss durch die Gründungsversammlung in Kraft.